

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Consulting-Leistungen

audatis Consulting GmbH, Luisenstr. 1, 32052 Herford
Telefon: +49 (0) 5221 87292-0, Fax: +49 (0) 5221 87292-49
E-Mail: info@audatis.de, Webseite: www.audatis.de

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der audatis Consulting GmbH (nachfolgend „AGB“) sind grundsätzlich Bestandteil aller zwischen der audatis Consulting GmbH und Kunden geschlossener Verträge. Sofern für bestimmte Leistungen der audatis Consulting GmbH gesonderte Bedingungen bestehen, gehen die gesonderten Bedingungen diesen AGB vor.
- (2) Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert und nicht Vertragsbestandteil, sofern deren Geltung seitens der audatis Consulting GmbH nicht schriftlich zugestimmt worden ist. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen werden seitens der audatis Consulting GmbH auch dann nicht anerkannt, wenn in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden der Auftrag vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (3) Diese AGB gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung maßgeblich. Für laufende Änderungen der AGB gilt § 10 (4).
- (4) Individualabreden gehen diesen AGB vor. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der audatis Consulting GmbH schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind.

§ 2 Angebote – Vertragsschluss und Beginn der Auftragsausführung

- (1) Angebote der audatis Consulting GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich anderes angegeben. Die Angebote sind auch dann freibleibend, wenn ihnen technische Dokumentationen, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen beiliegen.
- (2) Die Unterzeichnung und Rücksendung des Angebots durch den Kunden bzw. anderweitige schriftliche Beauftragung gilt als verbindliches Vertragsangebot an die audatis Consulting GmbH. Im Übrigen sind auch Aufträge, die der Kunde schriftlich, in Textform oder mündlich an die audatis Consulting GmbH erteilt, für diesen bindend. Die audatis Consulting GmbH hat allerdings einen Anspruch darauf, dass der Kunde mündlich erteilte Aufträge unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigt. Die audatis Consulting GmbH ist berechtigt, einen Auftrag des Kunden innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Gegenzeichnung und Rückleitung des Angebots an den Kunden anzunehmen. In diesem Fall kommt der Vertragsschluss mit dem Kunden zustande.
- (3) Ein Vertrag zwischen der audatis Consulting GmbH und dem Kunden kommt auch dann zustande, wenn mit der Auftragsdurchführung begonnen wird. Dies gilt selbst dann, wenn vor einer Einigung über alle Punkte eines Auftrages, in Kenntnis des Kunden mit der Auftragsdurchführung begonnen wird, ohne dass der Kunde dem unverzüglich widersprochen hat.

§ 3 Leistungen der audatis Consulting GmbH – Vertragsgegenstand

- (1) Die audatis Consulting GmbH erbringt Beratungs-, Prüfungs- und sonstige Dienstleistungen in den Bereichen Informationssicherheit und Datenschutz insbesondere durch die Bestellung als externer Datenschutzbeauftragter. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bei der Erbringung der Leistungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Die zu erbringenden Leistungen werden nach Art, Inhalt und Umfang durch den Vertrag mit dem Kunden bestimmt.
- (3) Bei den durch die audatis Consulting GmbH zu erbringenden Leistungen handelt es sich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, um reine Dienstleistungen; die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs, auch wirtschaftlicher Art, wird nicht geschuldet.
Die audatis Consulting GmbH ist berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, sofern dadurch schutzwürdige Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Preise – Vergütung und Preisanpassung

- (1) Die angegebenen Preise sind Nettopreise, die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird die Vergütung zum Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Gesetzesänderung angepasst, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.
- (2) Vom Kunden verursachte Wartezeiten für Mitarbeiter der audatis Consulting GmbH werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- (3) Die audatis Consulting GmbH ist zur halbmonatlichen Rechnungsstellung berechtigt. Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von einer Woche schriftlich widerspricht.
- (4) Im Falle von Kostenänderungen auf Seiten der audatis Consulting GmbH, ist die audatis Consulting GmbH berechtigt, diese Preisänderungen in angemessenem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Die Preisänderung wird mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen wirksam.
- (5) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen der audatis Consulting GmbH aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unseren Forderungen stehen. Dem Kunden stehen nur solche Zurückbehaltungsrechte zu, die auf Gegenansprüchen aus demselben Rechtsgeschäft herrühren.

§ 5 Direktwerbung

Sofern die audatis Consulting GmbH im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden elektronische Postadressen (E-Mail-Adressen) erhalten hat, behält sich die audatis Consulting GmbH vor, diese Adressen zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu verwenden. Dies gilt nicht, sofern der Kunde der Verwendung für Werbezwecke widersprochen hat.

Die audatis Consulting GmbH weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass der werblichen Verwendung jederzeit widersprochen werden kann, ohne dass andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der audatis Consulting GmbH alle für die Ausführung der vereinbarten Leistung notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und ohne gesonderte Aufforderung der audatis Consulting GmbH übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen und weitere Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Vertragsbeziehung bekannt werden.

§ 7 Haftung der audatis Consulting GmbH – gesetzliche Rechte und Verjährung

- (1) Die audatis Consulting GmbH haftet unbeschränkt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die audatis Consulting GmbH nur, wenn wesentliche Vertragspflichten (dies sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt werden. Die Haftung ist beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden bei Vertragsschluss. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- oder Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, das Ausbleiben erwarteter Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung ist unabhängig vom geltend gemachten Rechtsgrund ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Angestellten und Mitarbeiter der audatis Consulting GmbH, der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer sowie sonstiger Personen, für deren Pflichtverletzungen die audatis Consulting GmbH aufgrund gesetzlicher Vorschriften haften müsste.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die audatis Consulting GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (5) Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass die audatis Consulting GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder ein etwaiger Schaden auf ein Verschulden der audatis Consulting GmbH zurückzuführen ist.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Laufzeit und die Modalitäten für eine ordentliche Kündigung des Vertrages ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der audatis Consulting GmbH.
- (2) Sowohl die audatis Consulting GmbH als auch der Kunde sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Zusätzlich behält sich die audatis Consulting GmbH das Recht vor, das Vertragsverhältnis nach Durchführung des Datenschutzaudits zu beenden. Ein wichtiger Grund, der die audatis Consulting GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - durch das Verhalten des Kunden bestehende Vertragsbeziehungen zu Vertragspartnern von der audatis Consulting GmbH oder Dritten gefährdet werden,
 - der Kunde in zwei aufeinander folgenden Monaten mit der Zahlung einer monatlich vereinbarten Vergütung in Verzug ist,

- der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt.
- (3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Höhere Gewalt

Ist der audatis Consulting GmbH eine Leistung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Leistungsstörungen bei zu der Vertragserbringung eingesetzten Dienstleistern, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen, Pandemien und Epidemien oder sonstigen von nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, ist die audatis Consulting GmbH zur Leistung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert und der Kunde unverzüglich hierüber informiert wurde. Dauert das Hindernis mehr als vier (4) Monate an, hat die audatis Consulting GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Für den zwischen der audatis Consulting GmbH und dem Kunden geschlossenen Vertrag und dessen Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der audatis Consulting GmbH. Die audatis Consulting ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, bedürfen alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern und rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Kündigung, Rücktritt, Aufrechnung) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen sowie für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die audatis Consulting GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird die vorgesehene Änderung dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die audatis Consulting GmbH bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen bei der audatis Consulting GmbH eingegangen sein. Erfolgt ein solcher Widerspruch, wird der Vertrag ohne die vorgesehene Änderung fortgesetzt.
- (5) Sollten ein oder mehrere Bestimmungen des Vertrages zwischen der audatis Consulting GmbH und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Für den Fall, dass sich aus dem Vertrag eine Lücke ergibt, die sich nicht durch Auslegung der übrigen Bestimmungen schließen lässt, gilt zum Lückenschluss diejenige Regelung als vereinbart, die, sofern der Punkt bedacht worden wäre, den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommt.